

Die CDU/CSU hat eine Große Anfrage mit dem Titel „Rückforderung der zu Unrecht erstatteten Steuern aus CumEx-Geschäften von der M. M. Warburg & CO Bank unter *Olaf Scholz* und Befassung der Bundesregierung mit dem Vorgang“ (Drs. 20/14356) auf den Weg gebracht. Sie reagiert damit darauf, dass die Bundesregierung und die Koalitionsparteien SPD, Bündnis 90/Die Grünen und die FDP am 5.7.2023 verhindert haben, Geschehnisse, um die Rückforderung der zu Unrecht erhaltenen Kapitalertragsteuererstattungen aus CumEx-Geschäften von der M. M. Warburg & CO Bank unter dem damaligen ersten Bürgermeister *Olaf Scholz* im Deutschen Bundestag aufzuklären. Die Koalitionsparteien lehnten an diesem Tage die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses ab. Über die dagegen erhobene Organklage hat das Bundesverfassungsgericht bisher noch nicht entschieden. Die Große Anfrage umfasst immerhin 36 Fragen mit zum Teil mehreren Unterfragen. In den ersten geht es um die Rolle der Rückforderung von zu Unrecht erhaltenen Kapitalertragsteuererstattungen. So möchten die Fragesteller wissen, ob Hamburg nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2016 das einzige der 16 Bundesländer war, welches die Rückforderungen von zu Unrecht erhaltenen Kapitalertragsteuererstattungen aus CumEx-Geschäften verjähren lassen wollte? Gefragt wird auch, ob sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Finanzbehörde Hamburg bzw. ihre nachgeordneten Stellen bemüht haben, ihr Vorgehen für die Bearbeitung des „Steuerfalls M. M. Warburg & CO Bank“ mit dem Bund oder anderen Bundesländern abzustimmen bzw. dort verfügbare relevante Informationen zu nutzen. Interessant wird die Antwort auf die Frage sein, wer nach Kenntnis der Bundesregierung in der Finanzbehörde Hamburg die Entscheidungskompetenz bei Steuersachverhalten im zweistelligen Millionenbereich hatte und wie das entsprechende Verwaltungsverfahren abgelaufen ist. Auch die Kontaktbemühungen und tatsächlichen Kontakte zwischen der M. M. Warburg & CO Bank und den in Hamburg agierenden Personen und Politikern, namentlich *Johannes Kahrs* (SPD), dem früheren Innensenator *Alfons Pawelczyk* (SPD) und dem derzeitigen Bundeskanzler *Olaf Scholz* (SPD), sind Gegenstand der Fragen. Über die Antworten wird selbstredend berichtet.



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

BFH: Die Entscheidung wurde nachträglich zur amtlichen Veröffentlichung bestimmt; sie war seit dem 29.8.2024 als NV-Entscheidung abrufbar – Feststellung der Voraussetzungen für die Steuerfreiheit von Sanierungserträgen

1. Für die Auslegung der in § 3a Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) enthaltenen Tatbestandsmerkmale ist auf die zu § 3 Nr. 66 EStG a. F. ergangenen Rechtsprechungsleitlinien zurückzugreifen (vgl. Senatsbeschluss vom 27.11.2020 – X B 63/20, BFH/NV 2021, 531, Rz 7).
2. Für die erforderliche Feststellung der Sanierungseignung enthält das Gesetz keine feste Beweisregel dahingehend, dass ein bestimmtes Kriterium, aus dem die Sanierungseignung abgeleitet werden kann, unbedingt vorliegen müsste. Wesentliche Indizien für das Bestehen von Sanierungseignung sind unter anderem das Vorliegen eines nachvollziehbaren und prüfbareren Sanierungskonzepts oder ein rückblickend erfolgreicher Abschluss der Sanierung.
3. Das Tatbestandsmerkmal der „Sanierungsabsicht der Gläubiger“ hat im Rahmen des § 3a Abs. 2 EStG eine eigenständige Relevanz (vgl. bereits Senatsbeschluss vom 27.11.2020 – X B 63/20, BFH/NV 2021, 531, Rz 9). Damit wäre es unvereinbar, das Vorliegen dieses Tatbestandsmerkmals stets bereits dann zu vermuten, wenn ein einzelner Gläubiger im Zusammenhang mit einer Sanierung auf eine Forderung ganz oder teilweise verzichtet.

BFH, Beschluss vom 9.8.2024 – X B 94/23
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-85-1](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Erstattung der Steuerzahlung für einen Verdienstaufschaden ist einkommensteuerpflichtig

1. Der einem Steuerpflichtigen zu gewährende Ersatz eines Verdienstaufschadens führt auch in Höhe der hierauf entfallenden Einkommensteuer zu steuerbaren Einkünften gemäß § 24 Nr. 1 Buchst. a des Einkommensteuergesetzes (EStG).
2. Die erst in einem späteren Veranlagungszeitraum vom Schädiger erstattete Steuerlast auf den Verdienstaufschaden hat zur Folge, dass keine für eine tarifermäßigte Besteuerung gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 2 EStG erforderliche Zusammenballung von Einkünften vorliegt.
3. Der Ersatz eines Verdienstaufschadens stellt keine Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG dar.

BFH, Urteil vom 15.10.2024 – IX R 5/23
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-85-2](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Steuerbarkeit von Geschäftsführungsleistungen einer Praxisgemeinschaft; Reichweite der Steuerbefreiung des Art. 132 Abs. 1 Buchst. f MwStSystRL (Rechtslage vor Inkrafttreten des § 4 Nr. 29 UStG)

1. Eine zur Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks nach außen auftretende Praxisgemeinschaft ist Unternehmerin.
2. Eine aus Ärzten bestehende Praxisgemeinschaft, die Leistungen für die Führung ihrer eigenen Geschäfte bezieht, erbringt nicht zwangsläufig gleichzeitig Geschäftsführungsleistungen an ihre Mitglieder.
3. Eine aus Ärzten bestehende Praxisgemeinschaft, die mit einer bei ihr angestellten Arbeitnehmerin

Reinigungsleistungen an ihre Mitglieder ausführt und steuerfreie Leistungen von Subunternehmern bezieht, um die bezogenen Leistungen unmittelbar an ihre Mitglieder für die Ausübung von deren ärztlicher Tätigkeit weiterzuleiten, kann sich für Besteuerungszeiträume vor Einführung des § 4 Nr. 29 UStG erfolgreich auf die Steuerbefreiung des Art. 132 Abs. 1 Buchst. f MwStSystRL berufen, wenn die Praxisgemeinschaft hierfür lediglich die genaue Erstattung des jeweiligen Anteils an den gemeinsamen Kosten fordert und aufgrund der Gewährung der Steuerbefreiung keine Wettbewerbsverzerrungen drohen.

BFH, Beschluss vom 4.9.2024 – XI R 37/21
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-85-3](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Bekanntgabe eines Gewinnfeststellungsbescheids im Fall einer nicht mehr existenten Personengesellschaft

1. NV: Ein Gewinnfeststellungsbescheid richtet sich – ungeachtet dessen, ob im Zeitpunkt seines Erlasses die Personengesellschaft noch besteht oder bereits vollbeendet ist – seinem Inhalt nach stets gegen die Gesellschafter (Mitunternehmer). Für die Wirksamkeit eines solchen Bescheids kommt es (nur) darauf an, dass sich aus seinem gesamten Inhalt ergibt, für welche Personen der Gewinn festgestellt wird und wie hoch der Gewinnanteil der einzelnen Gesellschafter ist (Bestätigung der Rechtsprechung).
2. NV: Der Umstand, dass eine nicht mehr existente Personengesellschaft in das Adressfeld des Bescheids aufgenommen wird, steht einer wirksamen Benennung der Inhaltsadressaten nicht entgegen, wenn sich aus dem Bescheid die weiteren